

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Maß- und Eichgesetz (MEG) gliedert sich in fünf Teile:

1. Teil: Gesetzliche Maßeinheiten §§ 1 bis 6
2. Teil: Eichwesen §§ 7 bis 57
3. Teil: Prüfwesen §§ 58 bis 62
4. Teil: Strafbestimmungen § 63
5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 64 bis 71.

Die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) erstreckt sich gemäß dem gesetzlichen Auftrag auf die Aufgaben,

- die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik zu reproduzieren und der Öffentlichkeit weiterzugeben,
- die Tätigkeiten im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes,
- die Erfüllung der eichbehördlichen Aufgaben sowie
- die Kontrolle von Fertigpackungen.

Die gesetzlichen Maßeinheiten gehören zum größten Teil dem Internationalen Einheitensystem (SI) an und entsprechen daher den Beschlüssen der Generalkonferenz für Maß und Gewicht der Internationalen Meterkonvention. Sie sind ebenfalls Bestandteil der Richtlinie 80/181/EWG (in gültiger Fassung) über die Einheiten im Messwesen.

Die Darstellung der gesetzlichen Maßeinheiten erfolgt durch die entsprechenden Messeinrichtungen (Etalons) für Österreich und deren Rückführung auf internationale Etalons, weshalb das BEV als Nationales Metrologie-Institut (NMI) mit Metrologie-Instituten der ganzen Welt zusammenarbeitet sowie an Vergleichsmessungen und internationalen Ringvergleichen teilnimmt.

Die richtige Anwendung der gesetzlichen Maßeinheiten im öffentlichen Leben wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Eichpflicht für bestimmte Messgeräte, insbesondere im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen und für den Umweltschutz, sowie im Sicherheitswesen und im Verkehrswesen,
- Kalibrierung von Messgeräten, die damit auf die Maßeinheiten des SI rückführbar sind,
- Kontrolle von Fertigpackungen, d.h. Produkten, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt werden,
- Revision von Messgeräten (Kontrolle der Verwender sowie der Verwendung der Messgeräte und Marktüberwachung).

Bei komplexen Messgeräten wird jede Bauart einem Zulassungsverfahren unterzogen, in dem die Wirkungsweise der Messgeräte mit geeigneten Methoden überprüft und in einem Verschleißtest festgestellt wird, ob die Messgeräte während ihrer zulässigen Verwendungsdauer (Nacheichfrist) ausreichend richtig anzeigen.

Durch die Eichung soll sichergestellt werden, dass ein einzelnes Messgerät der zugelassenen Bauart entspricht und insbesondere hinsichtlich seines messtechnischen Verhaltens die festgelegten Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) nicht überschreitet.

Die Durchführung der Eichung wird durch die Entwicklungen und die letzte Novelle des Maß- und Eichgesetzes fast nur mehr von Eichstellen gemäß § 35 des Maß- und Eichgesetzes durchgeführt und hat sich sehr bewährt. Dabei soll es auch noch ermöglicht werden, bei Eingriffen in das Messgerät bei nicht eichrechtlich relevanten Teilen (Batterien, Sicherungen etc.), die unterhalb einer Eichplombe liegen, die Gültigkeit der Eichung zu erhalten.

Durch die neuen Bestimmungen für Messgeräte im Bereich von Elektrizität, Gas, thermischer Energie und Wasser soll für die Versorgungsunternehmen sichergestellt werden, dass am Anfang des Jahres eine ausreichend große Anzahl von Messgeräten verfügbar sind, die die volle Periode der Nacheichfrist nützen

können. Insbesondere soll im Bereich von „Smart Metering“ die Möglichkeit der Änderung der eichrechtlich relevanten Software bei Fehlern in den Messgeräten ermöglicht werden, um die Kosten für den Austausch der Messgeräte zu vermeiden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Maß- und Gewichtswesen).

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, Länder und Gemeinden, die zusätzliche Kosten erfordern. Vielmehr ist zu erwarten, dass durch die geänderten Bestimmungen eine Reduktion der Kosten für nationale Eichungen zu erwarten sind.

Mit dieser Novelle werden keine Verordnungen und Richtlinien der EU umgesetzt.

Verwendete Abkürzungen:

BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

EU Europäische Union

MEG Maß- und Eichgesetz

NMI Nationales Metrologie-Institut

SI Internationales Einheitensystem (Systeme International d'Unites)